

---

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 26. November 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 15a, 17, 18 Abs. 1, 19 sowie 20 Abs. 2 und 3 werden die Ausdrücke „Hilfsempfänger“ und „Hilfesuchender“ durch „Hilfe suchende Person“ ersetzt und es werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

### **§ 2**            Abs. 2

<sup>2</sup> Das Departement ist befugt, über den Vollzug des Gesetzes administrative Weisungen und Richtlinien zu erlassen. Es ist insbesondere auch für den Erlass einheitlicher Anzeige-, Abrechnungs- und anderer Formulare besorgt.

### **§ 3**            Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Sofern der Kanton Spezialdienste im Sinne von § 13 des Gesetzes privaten Institutionen überträgt, sind die Einzelheiten vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Spezialdienste von kantonaler Bedeutung sind:

- a) die Fachstelle Schuldenfragen;
- b) die Paar- und Familienberatung.

### **§ 4**

<sup>1</sup> Soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>4</sup> sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anwendbar.

<sup>2</sup> Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe wegleitend, soweit das Gesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften zur Anwendung der SKOS-Richtlinien erlassen oder Ausnahmen vorsehen.

---

## § 5

Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung sowie nach den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

(Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.)

## § 10

<sup>1</sup> Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht oder sie erhält, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, bei Dritten Auskünfte einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

<sup>3</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die Hilfe suchende Person in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden.

### § 10a (neu) Amtshilfe, Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Fürsorgebehörden sind untereinander und gegenüber den kantonalen Amtsstellen zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

<sup>2</sup> Verwaltungs- und Justizbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind bei konkretem Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen untereinander zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet.

### § 10b (neu) Ermittlung des Sachverhalts

<sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde kann die Ermittlung des Sachverhalts mit Leistungsauftrag an Spezialisten übertragen, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht;
- b) die Fürsorgebehörde und der Sozialdienst die eigenen Mittel zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft haben.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes, dieser Verordnung und des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 <sup>5</sup> die Rechte und Pflichten des beauftragten Spezialisten fest.

## § 16

<sup>1</sup> Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) Beratung in persönlichen Notlagen;
- b) Beratung zur finanziellen Existenzsicherung;

- 
- c) Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen;
  - d) die Vermittlung von Spezialberatung und –betreuung;
  - e) die Vermittlung von ärztlicher, pflegerischer oder psychologischer Behandlung;
  - f) die Vermittlung von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten;
  - g) die Unterstützung bei der Wohnungssuche;
  - h) die Unterstützung bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen;
  - i) die Vermittlung von Arbeitseinsätzen und Beschäftigungsprogrammen;
  - j) die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe.

<sup>2</sup> Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, wirken die Fürsorgebehörden und Sozialdienste bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit mit und arbeiten mit anderen Leistungserbringern zusammen.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:  
Walter Stählin, Landammann  
Dr. Mathias Brun, Staatsschreiber

<sup>1</sup> GS 23-85.

<sup>2</sup> SRSZ 380.100.

<sup>3</sup> SRSZ 380.111.

<sup>4</sup> SR 851.1.

<sup>5</sup> SRSZ 140.410.